



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2022

HANNOVER, 01. DEZEMBER 2022
INHALT

NR. 47
SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

- I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schneerener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2) in der Stadt Neustadt, Region Hannover 487
- III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Südaue“ (LSG-H 25) in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze, Region Hannover 487
- IV. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Südaue“ (LSG-H 25) in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze, Region Hannover 487

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

- Vergabemodell für den Verkauf von Grundstücken für Einfamilienhäuser im Baugebiet „Schillerslager Straße Ost“ in der Ortschaft Engensen 490

2. Stadt Lehrte

- Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Lehrte (Katzenschutzverordnung) 491

3. Stadt Neustadt a. Rbge.

- Ladung in der Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest 492

4. Stadt Sehnde

- Satzung des Realverbandes Höver, Region Hannover vom 29.04.1975 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2022 492
2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.9.2018 495

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 14.12.2022**,
Aufgrund von Betriebsferien erscheint
die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 22.12.2022**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 21.12.2022**,
das erste Amtsblatt für 2023 erscheint am **Donnerstag, 05.01.2023**.

INHALT

SEITE

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

3. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen	496
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen	497
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen	499
3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen	500
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen	505
4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen	507

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völksen in Springe OT Völksen	510
Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völksen	512
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden	512

Wasserverband Peine

Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen)	514
Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen)	528
Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	541
Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen)	544

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**I. Änderungsverordnung zur Verordnung zum
Schutz des Landschaftsteiles „Schneereiner Geest -
Eisenberg“ (LSG-H 2) in der Stadt Neustadt, Region
Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Löschung**

- (1) Der in anliegender Karte (Maßstab 1: 1.500) als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schneereiner Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2) gelöscht. Es handelt sich um das Flurstück 212/66 sowie dem nördlichen Teil des westlich angrenzenden Flurstücks 71/3 der Flur 3, der Gemarkung Schneeren in Neustadt a. Rbge. Der Löschungsbereich liegt ca. 500 m nordöstlich der Ortslage Schneeren und 550 m südlich der B6. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte und die Begründung zur I. Änderungsverordnung können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 1,18 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 8.564,82 ha.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 09.11.2022

(L.S.) **Region Hannover**
Der Regionspräsident
Steffen Krach

**III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum
Schutz des Landschaftsteiles „Südaue“ (LSG-H 25)
in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze,
Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Löschung**

- (1) Der in anliegender Karte (Maßstab 1: 1.000) als Löschungsbereich gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Südaue“ (LSG-H 25) gelöscht. Es handelt sich um eine Fläche im Süden des Flurstücks 314, Flur 7 der Gemarkung Eckerde in Barsinghausen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte und die Begründung zur III. Änderungsverordnung können von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 1,19 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 4647 ha.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 02.02.2022

(L.S.) **Region Hannover**
Der Regionspräsident
Steffen Krach

**IV. Änderungsverordnung zur Verordnung zum
Schutz des Landschaftsteiles „Südaue“ (LSG-H 25)
in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze,
Region Hannover**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 ((BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Erweiterung**

- (1) Der in anliegender Karte (Maßstab 1: 3.000) gekennzeichnete Bereich wird dem Landschaftsschutzgebiet „Südaue“ (LSG-H 25) hinzugefügt. Es handelt sich

um das Flurstück 24/1, Flur 8 der Gemarkung Leveste in Gehrden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte zur IV. Änderungsverordnung kann von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden.

- (2) Der hinzugefügte Bereich hat eine Größe von ca. 5,65 ha. Damit vergrößert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 4652,65 ha.

§ 2

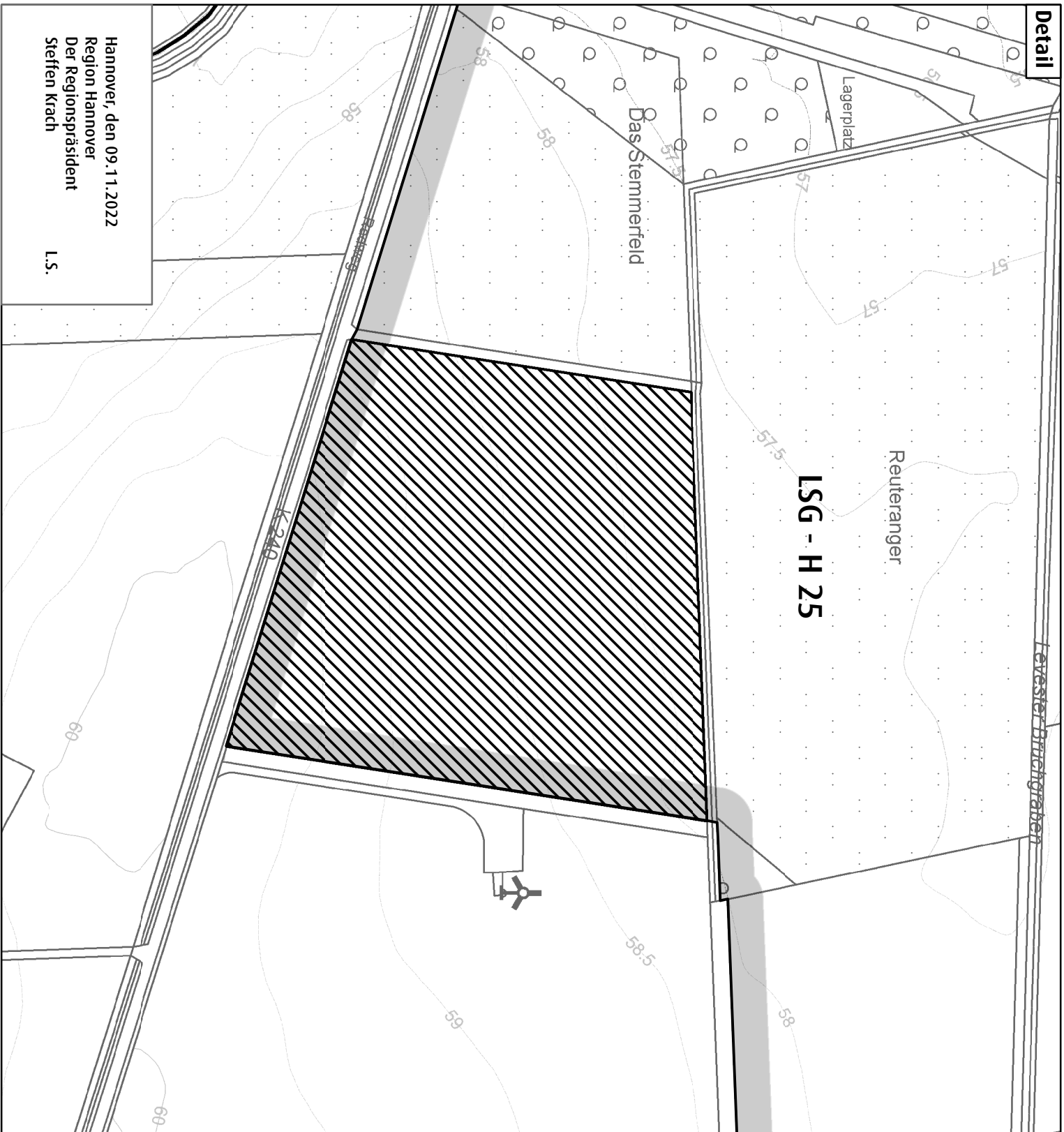
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 09.11.2022

(L.S.) Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Steffen Krach

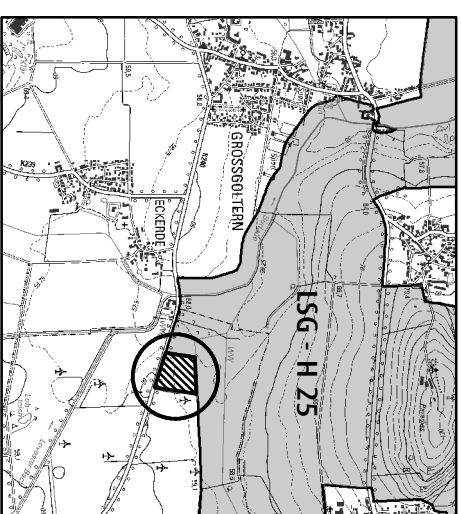
Landeshauptstadt Hannover





Hannover, den 09.11.2022
 Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Steffen Krach

L.S.

Übersichtskarte, M.: 1:50.000



-  Erweiterungsbereich LSG - H 25
-  Landschaftsschutzgebiet

**Karte zur IV. Änderungsverordnung
 über das Landschaftsschutzgebiet H 25
 "Südaue"
 in der Stadt Gehrden**

Maßstab: 1:3.000



Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
 für Geoinformation und Landesvermessung
 Niedersachsen, © 2020 

Datenquelle:

Umweltinformationssystem Region Hannover (2021)

Herausgeber:

Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
 Höltystraße 17
 30171 Hannover

Stand: 07.03.2022

© Region Hannover



B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Vergabemodell für den Verkauf von Grundstücken für Einfamilienhäuser im Baugebiet „Schillerslager Straße Ost“ in der Ortschaft Engensen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgwedel hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14.11.2022 die Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für das Baugebiet „Schillerslager Straße Ost“ in der Ortschaft Engensen beschlossen. Das Vergabeverfahren wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Vergabeverfahren

1. Acht Grundstücke werden nach der „Allgemeinen Vergabe“ und sieben Grundstücke nach der „Besonderen Vergabe“ vermarktet.
„Allgemeine Vergabe“
Die „Allgemeine Vergabe“ erfolgt per Losverfahren, an dem alle Bewerber*innen teilnehmen können, die die erforderlichen Voraussetzungen (siehe Zugangsvoraussetzungen) erfüllen.
„Besondere Vergabe“
Die „Besondere Vergabe“ erfolgt per Losverfahren, an dem alle Bewerber*innen teilnehmen können, die die Einkommens- und Vermögensobergrenzen einhalten sowie in Burgwedel gemeldet sind (siehe zusätzliche Zugangsvoraussetzungen). Die Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gelten hier ebenfalls.
Bewerber*innen, die im Rahmen der „Besonderen Vergabe“ kein Grundstück erhalten oder die Voraussetzungen nicht erfüllen, nehmen automatisch an der „Allgemeinen Vergabe“ teil. Soweit die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke nach der „Besonderen Vergabe“ die Zahl der Bewerbungen übersteigt, werden sämtliche nicht vergebene Grundstücke nach der „Allgemeinen Vergabe“ verlost.
2. Jede*r zulässige Bewerber*in hat die Möglichkeit, sich innerhalb der „Allgemeinen Vergabe“ oder der „Besonderen Vergabe“ auf jeweils zwei Bauplätze zu bewerben.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

1. Der/die Antragstellende muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) gelten als ein Antragsteller.
2. Ehegatten und Lebenspartner*innen haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen.
3. Bewerber*innen, die innerhalb der letzten 20 Jahre bereits ein städtisches Baugrundstück erhalten haben, sind von diesem Vergabeverfahren ausgeschlossen.
4. Soweit die Bewerbenden Eigentümer*innen oder Erbbauberechtigte*r oder Berechtigte*r eines eigentumsähnlichen Rechtes (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstückes ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann oder der Bewerbende Eigentümer*in eines Wohnhauses/ einer Eigentumswohnung ist, das/die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden kann, darf diese*r am Verfahren teilnehmen. Das Grundstück/ Wohnhaus/ die Eigentumswohnung wird als Vermögen angerechnet.
5. Sofern der Bewerbende Eigentümer*in von mehr als einem Baugrundstück, Wohnhaus oder einer Eigentumswohnung ist, wird diese*r von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen.

Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen der „Besonderen Vergabe“

1. Der Hauptwohnsitz des Bewerbenden muss zum Bewerbungsstichtag in der Stadt Burgwedel liegen und diese*r muss mindestens seit 3 Jahren mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet gemeldet sein.
Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Bewerbende aus Burgwedel weggezogen ist, vor dem Wegzug jedoch insgesamt 10 Jahre in der Stadt Burgwedel mit Hauptwohnsitz wohnhaft war. Dies kann sowohl durchgehend als auch in kumulierten Zeitabschnitten sein. Hinreichend für Bewerbungen von Ehepaaren/Lebenspartner*innen ist die Erfüllung dieser Voraussetzung für eine*n Ehepartner*in/Lebenspartner*in.
2. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Bewerbenden darf im Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre vor der Bewerbung 60.000 € brutto jährlich nicht übersteigen (Einkommensobergrenze). Erfolgt der Erwerb durch Paare, sind die Einkünfte zu addieren; in diesem Fall darf der Gesamtbetrag der Einkünfte 120.000 € brutto jährlich nicht übersteigen.
Die Einkommensobergrenze erhöht sich für jedes zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt des Bewerbenden lebende und dort mit Hauptwohnsitz gemeldete kindergeldberechtigte Kind um jeweils 8.700 €. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt sich aus der Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten des Steuerpflichtigen.
3. Das gesamte Vermögen (= Eigentum oder Teileigentum an Immobilien, Erbpacht, dinglichem Wohnrecht, Kapitalvermögen und sonstigem Vermögen) des Bewerbenden und dessen Partner*in sowie der zum Zeitpunkt der Bewerbung im Haushalt des Bewerbenden lebenden Kinder, darf bei der Bewerbung insgesamt 133.000 € nicht überschreiten (Vermögensobergrenze). Dies gilt sowohl bei Ehepaaren/Lebenspartner*innen als auch bei alleinstehenden Personen. Maßgebend ist das Gesamtvermögen aller Personen, die das künftige Wohngebäude dauerhaft bewohnen. Der Umfang des gesamten Vermögens ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Burgwedel: <https://www.burgwedel.de/buerger/bauen-wohnen/baugebiete/>
– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 18.11.2022

Wendt
Bürgermeisterin
Stadt Burgwedel

2. Stadt Lehrte

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Lehrte (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S 487) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 21.09.2022, für das Gebiet der Stadt Lehrte, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Lehrte.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration, mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen und diese gemäß Absatz 2 zu registrieren.

- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Lehrte und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Lehrte Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 4. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 5. gegen Auflagen einer nach § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lehrte, den 21.09.2022

Prüße
Bürgermeister
Stadt Lehrte

3. Stadt Neustadt a. Rbge

Ladung in der Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest

Im Flurbereinigungsverfahren Hannoversche Moorgeest, Region Hannover 218, wird der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für

Freitag, den 16. Dezember 2022 um 14 Uhr im Forum Schulzentrum Mellendorf, Fritz-Sennheiser-Platz 2/3, 30900 Wedemark

anberaumt, zu dem die Beteiligten (§ 10 FlurbG) hiermit geladen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Spätere Widersprüche finden keine Berücksichtigung mehr. Vorab schriftlich erhobene Widersprüche müssen in dem Termin wiederholt werden. Von den Beteiligten, die nicht zum Anhörungstermin erscheinen bzw. sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Ergebnis des Termins einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Bevollmächtigte haben sich zu Beginn des Termins durch eine schriftliche und beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Ist ein/e Bevollmächtigte/r nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihr/ihm vertretene Person als nicht erschienen. Wenn Beteiligte mit den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin nicht erforderlich.

Der Flurbereinigungsplan mit Übersichtskarte liegt ab sofort zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

- Stadt Neustadt a. Rbge.: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Theresenstr. 4 Eingang D, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 105 (Telefon Herr S. Deubner: 05032/84-299)
- sowie im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim, 4. OG, Zimmer A 408 (Telefon Frau P. Götz 05121/6970-149)

Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Des Weiteren ist der Flurbereinigungsplan sowie Vollmachtvordrucke für den Anhörungstermin im Internet auf der Seite des Amtes (Aktuelles Bekanntmachungen) unter folgendem Link abrufbar: <https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen>

Jede/r Teilnehmer/in erhält rechtzeitig eine Ladung und einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit den Nachweisen über Anspruch und Abfindung auf dem Postweg. Falls Eigentümer/innen bis zum 01. Dezember keine Unterlagen erhalten haben, sollten sie sich umgehend mit dem Amt in Hildesheim in Verbindung setzen. Zur Erläuterung der Unterlagen werden Bedienstete des Amtes an den folgenden Tagen vor Ort zur Verfügung stehen:

Mittwoch, den 14.12.22 und Donnerstag, den 15.12.22 jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr im Moorinformationszentrum (MoorIZ), Altes Dorf 1 B, 30900 Wedemark

Neustadt a. Rbge, den 17.11.2022

Im Auftrag

gez. Fleckenstein
Stadt Neustadt a. Rbge.

4. Stadt Sehnde

Satzung des Realverbandes Höver, Region Hannover vom 29.04.1975 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.08.2022

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsbereich, Verbandszweck

- (1) Die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Höver ist ein Realverband nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz vom 04.11.1969. Der Realverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Name ist REALVERBAND HÖVER. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Höver der Stadt Sehnde.
- (2) Der Verbandsbereich liegt in der Gemarkung Höver im Gebiet der Stadt Sehnde.
- (3) Der Realverband hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und sein sonstiges Vermögen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit zum Nutzen der Mitglieder zu verwalten.

§ 2

Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

- (1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümern aller Grundstücke in dem durch Verfügung des Amtes für Agrarstruktur Hannover (heute Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser mit Sitz in Hildesheim) bekanntzumachenden und der bei diesem Amt niederzulegenden Karte ersichtlichen Auseinandersetzungsbereich zu, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen, des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.
- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs.1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben den Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung, Bildung

- (1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist

- auch mehrfach - zulässig. Sofern aus den im § 57 a Abs. 1 Realverbandsgesetz genannten Gründen die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit nicht möglich ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt und führt seine Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus. Das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes endet erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 5 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Verpflichtende Erklärung

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, indem die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 22 Abs. 1 Realverbandsgesetz über

1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes gemäß § 15 a Abs. 1 Realverbandsgesetz,
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a Realverbandsgesetz,
15. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Realverbandsgesetz,
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Stadt Sehnde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,
18. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüfer sowie
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand oder, wenn die Verbandsgeschäfte durch sie geführt werden, die Aufsichtsbehörde, soll die Mitgliederversammlung in jedem Kalenderjahr mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe vor, so ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
- (2) Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied von der Aufsichtsbehörde verlangen, dass diese die Versammlung einberuft.

§ 11

**Teilnahme an der Mitgliederversammlung
(vgl. § 23 Realverbandsgesetz)**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied gegenüber dem Realverband keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbgemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

**Ladung, Beschlussfähigkeit
(vgl. § 24 Realverbandsgesetz)**

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsmäßig einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

Beschlussfassung (vgl. § 25 Realverbandsgesetz)

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 15 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden: für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

Niederschrift

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: Die ordnungsmäßige Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer des Realverbands wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

Jahresabrechnung

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs die Jahresabrechnung des Realverbands aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer. Sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht der Stadt Sehnde nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Realverbandsgesetz. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen der Satzung und Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung werden mit dem Hinweis auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 9 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Sehnde in dem Verkündungsblatt „Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht. Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachung noch nachrichtlich auf der Internetseite www.sehnde.de sowie in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ und bei www.sehnde-news.de hingewiesen werden. Dabei wird auf die Wiedergabe des vollen Wortlautes verzichtet. Stattdessen erfolgt der Hinweis, wo und wann die Bekanntmachung erfolgt und wirksam geworden ist. (vgl. § 17 Abs. 4 Realverbandsgesetz)
- (2) Die Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern, deren Anschriften dem Realverband bekannt sind, in Form von Briefpost (Deutsche Post, Citypost, Einwurf) oder als E-Mail mitzuteilen. (vgl. § 17 Abs. 3 Realverbandsgesetz)

§ 19

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen

1. durch vierzehntägigen Aushang im Aushangkasten der Stadt Sehnde im Ortsteil Höver oder, falls dies nicht möglich sein sollte, an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Sehnde. Auf den Aushang soll nachrichtlich auf der Internetseite www.sehnde.de hingewiesen werden, wobei auf die volle Wiedergabe des Wortlautes verzichtet wird bzw.
2. durch Mitteilung an die Mitglieder, deren Anschriften dem Realverband bekannt sind, in Form von Briefpost (Deutsche Post, Citypost, Einwurf) oder als E-Mail.

§ 20

Anwendung des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes

Sollten einzelne Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Bestimmungen des gültigen Realverbandsgesetzes des Landes Niedersachsen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.1975 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung (nach der Beendigung des Aushangs) in Kraft.

Höver, den 29.04.1975

Realverband Höver
Friedrich Prüße sen. Ernst Wigge
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes Höver (Verkoppelungsinteressentenschaft) wurde von der Mitgliederversammlung am 9.2.1988 beschlossen. Sie tritt am Tag nach Beendigung einer vierzehntägigen Aushangfrist in Kraft.

3163 Sehnde 3, OT Höver, den 9.2.1988

Realverband Höver
Friedrich Prüße Ernst Wigge
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Jürgen Kollercker
Schriftführer

Die Satzung wurde an 06.05.1975, die 1. Änderungssatzung am 11.03.1988 vom Landkreis Hannover (heute: Region Hannover) genehmigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes Höver wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2022 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

31319 Sehnde, OT Höver, den 30.08.2022

Realverband Höver
Friedrich Ostermeyer Ernst Wigge jun.
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Ernst Köhler
Schriftführer

2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.9.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.09.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 4

enthält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung der Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen erfolgt eine Berechnung zu allen Straßen.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Sehnde. Der Anteil beträgt 25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten.

Artikel 2

§ 5

erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe
Die Gebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfrontlänge 2,16 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Sehnde, den 17.11.2022

(L.S.)
Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

3. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen am 08.11.2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. September 2015 beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 15 (Rasenurnenreihengrabstätten) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann diese Arbeiten an Dritte vergeben. Ein Ausschmücken der Rasenurnenreihengrabstätten ist nicht erlaubt.

§ 16 (Rasenurnenwahlgrabstätten) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann diese Arbeiten an Dritte vergeben. Ein Ausschmücken der Rasenurnenwahlgrabstätten ist nicht erlaubt.

§ 17 (Rasenwahlgrabstätten) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche, die mit Bodendeckern bepflanzt wird, eingerichtet und nicht eingefasst. Die Pflanzfläche hat die Maße: Tiefe 0,70 m, Breite 1,10 m. Die übrige Fläche der Grabstätte wird mit Rasen eingesät. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten, die Bepflanzung der Pflanzfläche und die Raseneinsaat der übrigen Fläche erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

§ 18 (Rückgabe von Wahlgrabstätten) wird umbenannt in § 18 Rückgabe und Umwandlung von Wahlgrabstätten. In § 18 (Rückgabe und Umwandlung von Wahlgrabstätten) wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

- (1) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen ist die anschließende Pflege, bis zum Ende der Ruhezeit, ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

In § 18 (Rückgabe und Umwandlung von Wahlgrabstätten) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Wahlgrabstätten können vor Ablauf der Ruhezeit umgewandelt werden in Rasenwahlgrabstätten. Dafür müssen die/der Nutzungsberechtigte die Bepflanzung und die Grabumrandung entfernen. Die Herrichtung und Pflege der Rasengrabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte übertragen.

In § 26 (Entfernung) wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

- (3) Absatz 2 gilt nicht für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht vor dem Jahre 2008 vergeben wurde. In diesen Fällen hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, nimmt die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vor. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 31.12.2022 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Dollbergen, den 08.11.2022

Der Kirchenvorstand
gez. Fricke L.S. gez. Anca
(Vorsitzende) (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 15.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S. gez. Bergmann
Bevollmächtigte des KKV)

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen am 8. November 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I.
Gebühren für die Verleihung von
Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 30 Jahre – je Grabstelle – : 750,00 €
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre – je Grabstelle – : 330,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.350,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –:
45,00 €
3. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre – für bis zu 3 Urnen –: 960,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung –
je Dreiergrabstätte –: 32,00 €
4. **Rasurnenreihengrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 870,00 €
5. **Rasurnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle – : 1.350,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung –
je Doppelgrab – : 45,00 €
6. **Rasewahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.400,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung –
je Grabstelle –: 80,00 €
7. **Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Rasewahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b, 3b, 5b oder 6b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 180,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 500,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 105,00 €
3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 60,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen - während der Dauer des Nutzungsrechtes 60,00 €
3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

IV. Gebühr für zurückgegebene Gräber,
an denen bei Rückgabe noch Ruhezeiten laufen:

– pro Jahr und Grabstelle –: 24,00 €

V. Gebühren für die Umwandlung

Für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte
– pro Jahr und Grabstelle –: 35,00 €

VI. Gebühren für die Abräumung

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 26 Abs. 3 der Friedhofsordnung:

1. für eine einstellige Erdgrabstätte / dreistellige Urnengrabstätte: 133,00 €
2. für eine zweistellige Erdgrabstätte: 231,00 €
3. Sofern anlässlich der Abräumung von Grabmalen und anderen Anlagen Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, werden die Kosten in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes berechnet.

§ 7
Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 31.12.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Dollbergen, 08.11.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Fricke L. S. gez. Anca
(Vorsitzende) (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 15.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
L. S. gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen verwaltet durch die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen am 8. November 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 5 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle –: 100,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle –: 600,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle –: 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: 20,00 €

3. Rasenreihengrabstätte im Rasengräberfeld

- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.050,00 €
- b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.850,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

4. Partnergrabstätte im Rasengräberfeld

- 4.1.
- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle –: 1.380,00 €
- b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle –: 3.780,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur der Erstschrift) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

- 4.2.
- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen – je Doppelgrabstelle –: 46,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Sargbeisetzungen – je Doppelgrabstelle –: 126,00 €

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

5. Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.200,00 €
- b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.200,00 €

6. Partnergrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage:

- 6.1.
- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle –: 2.400,00 €
- b) Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle –: 2.400,00 €

6.2.

- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbeisetzungen – je Doppelgrabstelle –: 80,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes für Sargbeisetzungen – je Doppelgrabstelle –: 80,00 €

7. Naturgemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für Urnenbeisetzungen für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1150,00 €

Die Kosten für das Bronzebuchenblatt (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a) und 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Sargbestattung
- a) Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: gebührenfrei
- b) Verstorbene ab dem 1. vollendeten Lebensjahr: 400,00 €
2. für eine Urnenbestattung
- a) je Bestattungsfall: 100,00 €
- Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.
- Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 25,00 €
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 70,00 €
3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten – für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall (ohne Dekoration): 150,00 €
- Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

V. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten:

- für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 25 Absatz 3 der Friedhofsordnung
- a) je Grabstelle: 110,00 €
- b) je Doppelgrabstelle: 185,00 €

Der § 6 (Dienstleistungen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbebetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

- (3) Dienstleistungserbringern*innen kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer*in nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

In § 8 (Beschaffenheit von Särgen und Urnen) werden Absatz 2 und 5 wie folgt ersetzt:

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (5) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.

Der § 10 (Umbettungen und Ausgrabungen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.

- (4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

In § 11 (Allgemeines) werden Absatz 1, 2 und 11 wie folgt ersetzt:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten	(§ 12),
b) Wahlgrabstätten	(§ 13),
c) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen	(§ 14),
d) Naturgemeinschaftsgrabanlage	(§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach, muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Friedhofsträgerin von der nutzungsberechtigten Person zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

Der § 13 (Wahlgrabstätten) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 14 (Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab)) wird in § 14 (Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen) geändert und wird wie folgt ersetzt: § 14 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer Pflanzfläche angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Partnergrabstätte mit einer Doppelgrabstelle von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Die Partnergrabstätten dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlagen inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten.

Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

- (2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Rasenflächen an der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 14a – 14d) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld und Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Partnergrabstätten im Rasengräberfeld und Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

- (3) Grabanlage und Grabzeichen
Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (§§ 14a – 14d) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Die Kosten für die entsprechenden Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Nach dem neuen § 14 (Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen) werden § 14 a (Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld), § 14 b (Partnergrabstätten im Rasengräberfeld), § 14 c (Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage) und § 14 d (Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage) eingeführt:

§ 14 a Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld

- (1) Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

§ 14 b Partnergrabstätten im Rasengräberfeld

- (1) Partnergrabstätten im Rasengräberfeld werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Jede Doppelgrabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Partnergrabstätte im Rasengräberfeld hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten. Die Kosten für das Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet. Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (3) Auf den Rasengräbern sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Grabplatte gelegt werden.

§ 14 c Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Reihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Jede Grabstelle ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind liegende und stehende Grabsteine zulässig.
Die maximalen Maße für liegende Grabsteine (Breite x Tiefe) 50 cm x 40 cm dürfen nicht überschritten werden.
Die maximalen Maße (ab Oberkante Einfassung) für stehende Grabsteine (Höhe x Breite) an einer Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 65 cm x 30 cm dürfen nicht überschritten werden.
Die maximalen Maße (ab Oberkante Einfassung) für stehende Grabsteine (Höhe x Breite) an einer Reihengrabstätten für Sargbestattungen 65 cm x 35 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

- (3) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und mit einer Natursteinkante eingefasst.

Bei den Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sorgt die Friedhofsträgerin für die Setzung einer Einfassung. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Bei den Reihengrabstätten für Sargbestattungen ist der Nutzungsberechtigte für die Setzung einer Steinkante verantwortlich. Folgende Maße sind hierbei zu beachten: Die Pflanzfläche hat die Maße 1,50 m in der Breite und 0,50 m in der Tiefe.

Die Pflanzfläche muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden. Das Belegen der eingefassten Pflanzfläche mit Kies oder einer Grabplatte ist nicht gestattet.

§ 14 d Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstelle für Sarg- und Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Jede Grabstelle ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind liegende und stehende Grabsteine zulässig. Die maximalen Maße für liegende Grabsteine (Breite x Tiefe) 50 cm x 40 cm und für stehende Grabsteine [Höhe (ab Oberkante Einfassung) x Breite] 65 cm x 50 cm dürfen nicht überschritten werden. Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Das Grabzeichen wird am Kopfende mittig der Grabstelle bündig mit dem Boden eingesetzt.

- (3) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und mit einer Natursteinkante eingefasst.

Bei den Partnergrabstätten für Urnenbestattungen sorgt die Friedhofsträgerin für die Setzung einer Einfassung. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Bei den Partnergrabstätten für Sargbestattungen ist der Nutzungsberechtigte für die Setzung einer Steinkante verantwortlich. Folgende Maße sind hierbei zu beachten: Die Pflanzfläche hat die Maße 1,50 m in der Breite und 0,50 m in der Tiefe.

Die Pflanzfläche muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten bepflanzt und gepflegt werden. Das Belegen der eingefassten Pflanzfläche mit Kies oder einer Grabplatte ist nicht gestattet.

Der bisherige § 15 (Rasengräber für Särge) entfällt und wird durch § 15 (Naturgemeinschaftsgrabanlage) ersetzt:

§ 15 Naturgemeinschaftsgrabanlage

- (1) Grabstellen in der Naturgemeinschaftsanlage werden für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Gemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
- (2) Die Naturgemeinschaftsgrabanlage ist mit Dauerbegrünung bepflanzt. Die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch eine gestaltete Waldanlage mit einigen Bäumen und drei große Findlinge gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzeplatte in Form eines Lindenblattes an einem Findling angebracht. Die Friedhofsträgerin

sorgt für die Anfertigung und Anbringung der Bronzeplatten. Diese Leistung ist ausschließlich durch die Friedhofsträgerin zu erbringen, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung eines bestimmten Findlings für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein der Friedhofsträgerin. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzeplatte verzichtet werden. Die Kosten für das Bronzebuchenblatt sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (4) Das Ablegen von Blumen ist nur an den Findlingen gestattet. Ein weiteres Ausschmücken der Naturgemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser wird nach einem angemessenen Zeitraum durch die Friedhofsträgerin entfernt. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck, kann von der Friedhofsträgerin entschädigungslos entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstellen der Anlage an die Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zurück. Die Entfernung der Bronzeplatte nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin.

Der bisherige § 16 (Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge) entfällt.

Der bisherige § 17 (Rückgabe von Wahlgrabstätten) wird durch § 16 (Rückgabe von Grabstätten) ersetzt und erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten frühestens 5 Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

Der bisherige § 18 (Bestattungsverzeichnis) wird in § 17 geändert.

Der bisherige § 19 (Gestaltungsgrundsatz) wird in § 18 geändert.

Der bisherige § 20 (Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen) wird in § 19 geändert und die Absätze 1 und 4 werden wie folgt ersetzt:

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Der bisherige § 21 (Allgemeines) wird in § 20 geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung angeordneten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
- (4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen zu lassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (8) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

Der bisherige § 22 (Grabpflege, Grabschmuck) wird in § 21 geändert und die Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

- (2) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik dürfen keine Kunststoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Kränze, Trauergewinde, Trauergestecke,

in Grabschmuck, bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläser, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

Der bisherige § 23 (Vernachlässigung) wird in § 22 geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

Der bisherige § 24 (Errichtung und Änderung von Grabmalen) wird in § 23 geändert und die Absätze 6 und 7 werden wie folgt ersetzt:

- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nut-

zungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

Der bisherige § 25 (Mausoleen und gemauerte Gräfte) wird in § 24 geändert.

Der bisherige § 26 (Entfernung von Grabmalen) wird in § 25 geändert und Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

(3) Absatz 2 gilt nicht für Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erstmalig ab dem 01.08.2004 vergeben wurde. In diesen Fällen hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Macht er davon nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinaus gehenden Ruhezeit Gebrauch, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. der Angehörigen zu veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

Der bisherige § 27 (Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale) wird in § 26 geändert.

Der bisherige § 28 (Leichenhalle) entfällt.

Der bisherige § 29 (Benutzung der Friedhofskapelle) wird in § 27 geändert.

Der bisherige § 30 (Haftung) wird in § 28 geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 28 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.
- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

Der bisherige § 31 (Gebühren) wird in § 29 geändert.

Der bisherige § 32 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird in § 30 geändert.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land
Der Kirchenvorstand:
gez. H. Renken L. S. gez. H. Alberts
(Vorsitzender) (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S. gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen verwaltet durch die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen am 8. November 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1
Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle -: 500,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle -: 750,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle -: 900,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Grabstelle -: 30,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen):

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je 4-stelliger Grabstätte -: 690,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes - je 4-stelliger Grabstätte -: 23,00 €

4. Rasenreihengrabstätten für Urnen:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle -: 750,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

5. Rasenwahlgrabstätten für Urnen:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Doppelgrabstelle -: 1.110,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Doppelgrabstelle -: 37,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur der Erstschrift) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

6. Rasenreihengrabstätten für Särge:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.350,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

7. Rasenwahlgrabstätten für Särge:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle –:
1.500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –:
50,00 €

Die Kosten der Grabplatte (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

8. Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten:

- a) Nutzungsrecht für 30 Jahre – je Grabstelle –:
1.110,00 €

Die Kosten der Bronzetafel (inkl. Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a) und 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Erdbestattung:
a) Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
180,00 €
b) Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:
420,00 €
2. für eine Urnenbestattung:
a) je Bestattungsfall:
110,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag oder in den Feierabend, wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung – je Grabmal –:
60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals – je Anzeige –:
20,00 €
3. Prüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes – für jedes Jahr der Verlängerung –:
1,00 €

IV. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte:
a) Einebnung (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) - je Grabstelle –:
135,00 €
b) Umwandlungspauschale – je Grabstätte –:
10,00 €
c) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstelle –:
23,00 €
2. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte:
a) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte (Entfernung von Grabstein und Fundament, Abräumung von Bepflanzung und Wurzeln) – je Grabstätte –:
60,00 €

- b) Umwandlungspauschale – je Grabstätte –:
10,00 €
c) Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr – je Grabstätte –:
15,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt.

3. Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

V. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

1. für die Benutzung der St. Martin Kirche – je Bestattungsfall (ohne Dekoration):
300,00 €
Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

VI. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

Der § 7 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Umbettungen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land
Der Kirchenvorstand:
gez. H. Renken L. S. gez. H. Alberts
(Vorsitzender) (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen verwaltet durch die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen am 8. November 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz eingefügt:

- (4) Um sicher zu stellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dienst, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

In § 2 (Friedhofsverwaltung) wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

In § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) wird Absatz 2 a) wie folgt ersetzt:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen - zu befahren,

Der § 6 (Dienstleistungen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.
- (3) Dienstleistungserbringern*innen kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer*in nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

In § 10 (Umbettungen und Ausgrabungen) werden Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 wie folgt ersetzt:

- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.
- (4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

In § 11 (Allgemeines) werden Absatz 1, 2 und 10 wie folgt ersetzt:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14), |
| d) Rasenreihengrabstätten für Urnen | (§ 15), |
| e) Rasenwahlgrabstätten für Urnen | (§ 16), |
| f) Rasenreihengrabstätten für Särge | (§ 17), |
| g) Rasenwahlgrabstätten für Särge | (§ 18), |
| h) Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten | (§ 18 a). |
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsträgerin zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

In § 13 (Wahlgrabstätten) wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Der § 15 (Rasenreihengrabstätten für Urnen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasenreihengrabstätten für Urnen werden mit einer Grabstelle nur im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in der Größe von 0,35 m x 0,45 m mit Inschrift von Vornamen, Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.
Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasenreihengrabstätten für Urnen.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zu.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenreihengrabstätten für Urnen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

Der § 16 (Rasenwahlgrabstätten für Urnen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasenwahlgrabstätten für Urnen werden mit zwei Grabstellen im Todesfall zur Bestattung von Aschen vergeben. In jeder Grabstelle der Rasenwahlgrabstätten für Urnen darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert.
- (2) Die Grabflächen der Rasenwahlgrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die Doppelgrabstellen erhalten jeweils ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in

der Größe von 0,38 m x 0,60 m mit Inschrift von Vornamen, Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenwahlgrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasenwahlgrabstätten für Urnen.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenwahlgrabstätten für Urnen auch die Vorschriften für die Wahlgrabstätten.

Der § 17 (Rasenreihengrabstätten für Särge) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasenreihengrabstätten für Särge werden mit einer Grabstelle nur im Todesfall zur Bestattung einer Leiche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasenreihengrabstätte kann nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in der Größe von 0,50 m x 0,50 m mit Inschrift von Vornamen, Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Grabplatte ist ebenerdig im Boden eingelassen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.
Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasenreihengrabstätten für Särge.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zu.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenreihengrabstätten für Särge auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

Der § 18 (Rasengrabstätten für Särge) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasengrabstätten für Särge werden mit einer oder mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Leiche vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer zweiten Leiche für die gesamte Grabstätte verlängert.
- (2) Die Grabflächen der Rasengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in der Größe von 0,50 m x 0,50 m mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Grabplatte ist ebenerdig im Boden eingelassen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden. Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravrur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasengrabstätten für Särge.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasengrabstätten für Särge auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

In § 18 a (Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten) werden Absatz 1, 2 und 3 wie folgt ersetzt:

- (1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten werden mit einer Grabstelle im Todesfall der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Urnengemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwendet werden.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten wird mit Rasen eingesät. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch drei zentrale Natursteinstelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (15 x 15 cm) an dem von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsdenkmal (Natursteinstelen) angebracht. Die Beschaffung und Anbringung dieser einheitlichen Bronzetafeln sowie das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein dem Friedhof-

sträger. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.

Die Kosten für die Bronzetafel, inklusive Gravrur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

**Die bisherige Bezeichnung des § 19 (Rückgabe von Wahlgrabstätten) wird in § 19 (Rückgabe von Grabstätten) geändert und erhält folgende neue Fassung:
§ 19 Rückgabe von Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten nach § 12,13 und 14 wird eine Gebühr gemäß § 6 Ziffer IV. Nr. 1, 2 oder 3 der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Herrichtung und Pflege der zurückgegebenen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

In § 22 (Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen) werden Absatz 1 und 4 wie folgt ersetzt:

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

In § 23 (Allgemeines) werden Absatz 2, 4, und 5 wie folgt ersetzt und folgender Absatz 6 und 7 neu eingefügt:

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck sowie der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die

nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck oder die Pflegearbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen zu lassen.

- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Kirchenvorstand.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (7) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

Der § 25 (Vernachlässigung) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann der Kirchenvorstand auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

In § 26 (Errichtung und Änderung von Grabmalen) werden Absatz 6 und 7 wie folgt ersetzt:

- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurtei-

len können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

In § 30 (Haftung) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese 4. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land
Der Kirchenvorstand:

gez. H. Renken L. S. gez. H. Alberts
(Vorsitzender) (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
L.S. gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.Kirchengemeinde Völksen in Springe OT Völksen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völksen für den Friedhof in Völksen am 21. September 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- 1. Reihengrabstätte:**
 - a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre : 805,00 €
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung für 30 Jahre 1.835,00 €
 - c) Kinderreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre 420,00 €
- 2. Wahlgrabstätte:**
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 945,00 €
 - b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 30 Jahre – je Grabstelle-: 1.895,00 €
 - c) Gemeinschaftsanlage Stein-Urne-Sarg-je Grabstätte 3.050,00 €
- 3. Urnenreihengrabstätte:**
 - a) für 20 Jahre: 600,00 €
 - b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 20 Jahre: 1.200,00 €
- 4. Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 735,00 €
 - b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 20 Jahre – je Grabstelle-: 1.280,00 €
 - c) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Baumgräber mit extra Stelenanlage) für 20 Jahre -je Grabstelle- 1.380,00 €
 - d) Urnenstaudenanlage je Grabstelle für 20 Jahre -je Grabstelle- 1.480,00 €
- 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:**
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten** (gem. § 14 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 2 und 1/20 zu Nr. 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) vom vollendeten 5. Lebensjahr 525,00 €
 - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 2. für eine Urnenbestattung: 205,00 €
- Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag in Höhe von 100,00 % zu den Gebühren von II Nr.1 und Nr.2 erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 44,00 €
2. Standsicherheitsprüfung:
 - c. während der Dauer des Nutzungsrechtes: 50,70 €
 - d. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes: 1,69 €

V. Gebühren für Umbettungen: siehe § 7

VI. Weitere Gebühren

1. Zusätzliche Gebühr für Rasenreihen- und Urnenreihengräber
 - a) Grabplatte: 225,00 €
 - aa) Grabplatte bei Doppelurnengräber 313,50 €
 - b) Inschrift pro Buchstabe: 15,40 €auch für Baumurnenstelenanlage
2. Für das Roden und Entsorgen von Sträuchern und Bäumen wird nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs. 2 FO, pro Grab und Jahr 50,00 €
4. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs. 2 F, pro Urnengrab 38,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2019 und 28.01.2021 außer Kraft.

Völkxen, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand
Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S. i.A. Richter
Amtsleiter

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkxen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkxen am 21.09.2022 folgende Ergänzung bzw. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:
Folgende Ergänzung wird in dem Anschluss an die Präambel in der Inhaltsübersicht unter I Allgemeine Vor-

schriften eingefügt:

- „+ 15 b) Rasenwahlgrabstätten
§ 15 a) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage
§ 15 c) Urnenstauden-Wahlgräber
§ 15 d) Gemeinschaftsgrabstätten“
ferner wird hinter § 11 Abs. 1 d) eingefügt:
„+ 15 b)
e) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage (§ 15 a)
f) Urnenstauden-Wahlgräber (§ 15 c)
g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 15 d)“
desweiteren wird hinter § 15 b letzter Satz eingefügt:

„§ 15 c

Urnenstauden-Wahlgräber

Urnenstauden-Wahlgräber sind Grabstätten durch Urne mit einer oder 2 Plätzen belegbar. Die Anpassung an die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wird entsprechend den Wahlgräbern vorgenommen. Diese Grabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegelos und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Pflanzarten. Ein Anspruch auf bestimmte Pflanzarten und Beschaffenheit besteht seitens des Nutzungsberechtigten nicht.

§ 15 d

Gemeinschaftsgrabstätte für Sarg und Urne

Diese Grabstätte besteht aus einem überlangen Platz für eine Urne und einem Sarg (Stein – Urne – Sarg). Die Anordnung erfolgt hintereinander. Vor dem Grabstein wird die Urne platziert, danach folgt die Platzierung des Sarges. Die Grabstätte wird mit einem kleinen Grabstein versehen. Eine kleine Pflanzfläche vor dem Grabstein ist möglich. Die Maße sollen wenn möglich, Länge 3,50 m Breite 1,25 m nicht überschreiten. Die für Wahlgrabstätten geltenden Vorschriften gelten auch für die Gemeinschaftsanlage.“

Weiterhin wird in § 13 Absatz 2 Satz 1 wird der Teilsatz „um mindestens fünf Jahre“ gestrichen.

Völkxen, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand
Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Ergänzung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und der Genehmigungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 Satz 2 KKO kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:
L. S. i.A. Richter
Amtsleiter

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde Lenthe für den Friedhof in Lenthe am 17.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Reihengrabstelle: | |
| für 30 Jahre | 250,00 € |
| b) Rasenreihengrabstelle: | |
| für 30 Jahre | 810,00 € |
| c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren: | |
| für 20 Jahre | 120,00 € |
| 2. a) Wahlgrabstelle: | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle - | 360,00 € |
| b) Rasen-Wahlgrabstelle | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle - | 810,00 € |
| 3. a) Urnenwahlgrabstelle: | |
| für 20 Jahre | 250,00 € |
| b) Rasen-Urnenwahlgrabstelle: | |
| für 20 Jahre | 370,00 € |
| c) Urnenbaumwahlgrabstelle: | |
| für 20 Jahre | 700,00 € |
| 4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte der Nummern 2. und 3., gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 2a, 2b, 3a, 3b oder 3c zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal	60,00 €
Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal	30,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Kapelle für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof Lenthe wird gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 28 eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 250,00 €

Abschnitt II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Unterabschnitt I. Benutzungsgebühren

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der WV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie einem Starkverschmutzerzuschlag bei stark verschmutztem Schmutzwasser.

§ 3

Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser. Verfügen mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser, so ist der Grundstücksanschluss für jedes der Grundstücke anteilig nach der Zahl der über den gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke zu berücksichtigen.

§ 4

Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
 - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem WV jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:

a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige dem WV unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der WV ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.

b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der WV den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.

- (7) Der WV ist berechtigt, die Schmutzwasser- und Wassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

§ 5

Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

Die für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geltenden Gebührensätze für die Grundgebühr und die Mengengebühr ergeben sich aus Anlage 2.

§ 6

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Abwassers einen Wert von 800 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87). Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * \text{CSB}/800 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

- Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m³,
 M Mengengebühr für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 in €/m³,
 CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),
 x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil gemäß Anlage 2,
 y mengenabhängiger Gebührenanteil gemäß Anlage 2.

§ 7

Einleitung von belastetem Niederschlagswasser

- (1) Bei Einleitung von belastetem Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter belastetes Niederschlagswasser entspricht der jeweiligen Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser für die betreffende öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 i. V. m. Anlage 2.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betreffen, entsprechend.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühr sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach der gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermenge berechnet.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 10

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Tag des betreffenden Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach Ende des letzten abgerechneten Erhebungszeitraums begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Unterabschnitt II. Beiträge

§ 11

Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der WV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 12

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung, BauNVO) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit.b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl unter 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d) oder lit. e) oder nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) oder die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz je Quadratmeter nach § 12 maßgebliche Fläche für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 14 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Unterabschnitt III. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für vom Erstattungspflichtigen veranlasste Änderungen des Grundstücksanschlusses sind dem WV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 18 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 19

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 20

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

Der WV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren in Form einer Mengengebühr.

§ 21

Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen.
- (3) Der WV ist berechtigt, die Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen bestehen.

§ 22

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus Anlage 2.
- (2) Die Mengengebühr pro Kubikmeter Fäkalschlamm für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus Anlage 2.

§ 23

Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen.

§ 24

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 25

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasserbeseitigung

**Unterabschnitt I.
Benutzungsgebühren**

§ 26

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

Der WV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 27

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bemessen sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt. Als bebauten Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände, auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Grundstücksfläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verschlechtert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch – unabhängig vom verwendeten Material – Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die bebauten sowie befestigten Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter kaufmännisch gerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem WV auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der nach Abs. 1 für die Berechnung der Benutzungsgebühren maßgeblichen Flächen einzureichen. Der WV kann qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 so-

wie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Er kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann der WV die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen werden folgende Oberflächenbefestigungen bei der Ermittlung der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, wie folgt als vermindert versiegelte Fläche gewertet:
 - a) durchlässige befestigte Flächen, z. B. bauartzugelassene Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen werden mit 50 % der Fläche berücksichtigt;
 - b) Gründächer werden mit 50 % der Fläche berücksichtigt.
- (5) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen werden vorhandene besondere Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (Versickerungsanlagen und Zisternen) zusätzlich zu Abs. 4 bei der Ermittlung der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, wie folgt mindernd berücksichtigt:
 - a) bei Versickerungsanlagen auf dem Grundstück (z. B. Schacht-, Flächen- und Muldenversickerungen) ohne direkten oder indirekten Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden mit entsprechendem Nachweis durch einen Fachplaner, dass die Anlage entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben wurden/werden, bleiben die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;
 - b) bei Zisternen (als Speicher für die Gartenbewässerung) und Rigolen ohne direkten oder indirekten Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bleiben die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;
 - c) bei Zisternen als Speicher für die Gartenbewässerung und Rigolen mit direktem oder indirektem Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 90 % berücksichtigt;
 - d) bei Zisternen als Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt (z. B. Toilette, Waschmaschine) werden die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 50 % berücksichtigt; die Minderung setzt das Vorhandensein einer Messeinrichtung gemäß § 4 Abs. 6 lit. a voraus.
- (6) Anträge nach den Abs. 4 und 5 werden ab dem Datum der Antragstellung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung für die Vergangenheit findet nicht statt.

§ 28

Gebührensatz für die Benutzungsgebühr

Der für die Benutzungsgebühr für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter nach § 27 maßgeblicher Grundstücksfläche geltende Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2.

§ 29

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Niederschlagswasser mehr in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet.

§ 30

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergebietes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 31

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Tag des betreffenden Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Unterabschnitt II. Beiträge

§ 32

Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der WV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 33

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze sowie Sportplätze und Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen über der Satzung über die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2,
 - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4,
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8,
 - d) Kerngebiete 1,0.
 Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan und für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 0,5,
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofgrundstücken und Schwimmbädern 0,2,
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 8 1,0,

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 34 Beitragsatz

Der Beitragsatz je Quadratmeter nach § 33 maßgebliche Fläche für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 35 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 36 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 32 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des zu entwässernden Grundstücks an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 37 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 33 und § 34 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragsatzes zu ermitteln.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Unterabschnitt III. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 38 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück einschließlich der erstmaligen Herstellung eines gesonderten Grundstücksanschlusses für Niederschlagswasser sowie für vom Erstattungspflichtigen veranlasste Änderungen des Grundstücksanschlusses sind dem WV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 39 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 40 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 41 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem WV die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 42

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er hat dem WV die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den WV unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der WV die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 43

Beauftragung des Wasserzweckverbandes Peine

Der WV kann den Wasserzweckverband Peine damit beauftragen, in Bezug auf Abgaben nach dieser Satzung die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.

§ 44

Härtefallregelung

Der WV kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt und/oder entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt,
 - b) entgegen § 27 Abs. 2 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - c) entgegen § 42 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - d) entgegen § 42 Abs. 2 dieser Satzung den WV über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1:

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

Anlage 2:
Gebühren- und Beitragssätze

1. Gebühren

a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m ³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m ² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	108,00 €/Jahr	3,30 €/m ³	0,30 €/m ² /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	96,00 €/Jahr	3,39 €/m ³	0,22 €/m ² /Jahr
Flecken Delligsen	96,00 €/Jahr	3,59 €/m ³	0,28 €/m ² /Jahr
Gemeinde Holle	60,00 €/Jahr	2,84 €/m ³	0,13 €/m ² /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	108,00 €/Jahr	3,49 €/m ³	0,29 €/m ² /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	180,00 €/Jahr	6,33 €/m ³	0,44 €/m ² /Jahr ²
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,44 €/m ³	0,29 €/m ² /Jahr

b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Flecken Delligsen	0,45	0,55
Gemeinde Holle	0,38	0,62
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	0,27	0,73
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	0,52	0,48
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (in € pro m³ Schmutzwasser)	24,74 €/m ³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (in € pro m³ Fäkalschlamm)	60,01 €/m ³

2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 zur Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	13,69 €/m ²	2,37 €/m ²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	18,38 €/m ²	4,64 €/m ²
Flecken Delligsen	8,75 €/m ²	3,23 €/m ²
Gemeinde Holle	12,70 €/m ²	2,36 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	11,89 €/m ²	2,30 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	14,03 €/m ²	1,72 €/m ²
Gemeinde Vechelde	16,33 €/m ²	4,82 €/m ²

Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AG-WVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 16.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend „WV“ genannt) betreibt zur Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG übertragen haben, anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung öffentliche Einrichtungen.
- (2) In den gemäß der Anlage 2 zum Solidargebiet gehörenden Gemeinden betreibt der WV für das gesamte Solidargebiet jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) In den gemäß der Anlage 2 nicht zum Solidargebiet gehörenden Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ilsede betreibt der WV für das Gebiet jeder Gemeinde jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) In der Gemeinde Ilsede betreibt der WV für das Gebiet der Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede) einerseits und für das Gebiet der Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd) andererseits jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (5) In den in der Anlage 2 genannten Gemeinden betreibt der WV für das gesamte Gebiet dieser Gemeinden eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (6) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).

- (7) Art, Lage und Umfang der zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der WV.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der WV, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (9) Die in der Satzung genannten Anlagen zur Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.
- (10) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.
- (11) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim WV vorgehalten und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (3) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Das Ableiten und die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers ist keine Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (7) Zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom WV oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a. und b. genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten,

- soweit diese der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung dienen.
- (8) Zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören:
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom WV oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden,
 - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - alle zum Betrieb der in den Ziff. a. bis c. genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten,
- soweit diese der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung dienen.
- (9) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallendem Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten, soweit diese der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der öffentlichen Einrichtung dienen.
- (10) Die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist weder ein Kontrollschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden oder befindet sich der Kontrollschacht mehr als einen Meter hinter der Grundstücksgrenze, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (11) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss beginnt mit der Abzweigstelle von der zentralen Abwassereinrichtung und endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist weder ein Kontrollschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden oder befindet sich der Kontrollschacht mehr als einen Meter hinter der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des WV und ist Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem WV kann der Grundstückseigentümer das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WV übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des Grundstückseigentümers, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Vom Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (13) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 10 und Abs. 11 an der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 11 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (14) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung – Schmutzwasser

- Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen.
- Die Berechtigung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unter der Voraussetzung des Abs. 2, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (4) Der WV kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der WV auf Antrag einen Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem WV entsprechend nachgewiesen wird. Sind zur Entwässerung eines Grundstücks zu einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen erforderlich, die sich auf Grundstücken Dritter befinden, kann der WV verlangen, dass der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks ihm eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit am Grundstück des Dritten verschafft; dies gilt auch für Fälle, in denen bereits ein Anschluss besteht.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (8) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist.
- (9) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der WV an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der WV kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des WV angemessene Sicherheit leistet.
- (10) Der WV kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (11) Der WV ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Grundstückseigentümer den Bedingungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- Der WV nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV durch Zuwiderhandlungen des Grundstückseigentümers nach Satz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV diese Kosten zu ersetzen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der WV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Berechtigung zum Anschluss und zur Benutzung – Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 besteht bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, sobald eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das Niederschlagswasser, das auf den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, und soweit es nicht als Brauchwasser Ver-

wendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Verband zuvor schriftlich anzuzeigen.

- (4) Soweit Grundstücke bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind und mit Erlaubnis des WV Niederschlagswasser in diese einleiten, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) § 3 Abs. 6 bis Abs. 11 gelten entsprechend.

§ 6

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem WV auszuhändigen.
- (2) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Der WV kann im Einzelfall die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Im Einzelfall kann der WV die Einleitung von belastetem Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anordnen. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von belastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet, ist der WV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des WV bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 7

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die in den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, insbesondere Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen,
 - die den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, dies umfasst auch Stoffe, welche die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente, pharmazeutische Produkte,
 - radioaktive Stoffe.
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - festen Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Müll, Asche, Glas, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Lacke, Latex, Kunstharze und sonstige Kunststoffe, Textilien, Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Pappe und grobes Papier, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leder sowie flüssige Stoffe, die erhärten,
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Futterreste,
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 - Inhalte von Chemietoiletten,
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern,
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole,
 - Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, – von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 WHG entsprechen wird, oder – das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414), entspricht

- n) Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung im industriellen Maßstab mit einer jährlichen Verarbeitungsmenge über 20.000 Tonnen Kartoffeln,
o) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 25 kW Heizleistung; auf Antrag kann eine Einleitung unter Auflagen gestattet werden.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in Anlage 3 genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 6 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Für in Anlage 3 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Anlage 3 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Abwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (8) Der WV kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen. Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I. S. 87) oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall vom WV festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann vom WV angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder der in den öffentlichen Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtungen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten, oder soweit dies zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – vom WV zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung vertretbar sind.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 8

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der WV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und zum Einleiten des Abwassers in diese (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der WV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der WV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den WV nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WV sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 9

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem WV einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne

des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gesichert ist, beim WV vorzulegen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baubestand,
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (5) Der WV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstücksanschlusses nach § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben (bei Trennkanalisation jeweils einen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser, soweit nicht der WV gemäß § 6 Abs. 2 die direkte Einleitung von Niederschlagswasser gestattet). Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Kontrollschachts bestimmt der WV. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der WV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem WV als Gesamtschuldner.
- (3) Jedes Grundstück erhält nur einen Grundstücksanschluss. Der WV kann ausnahmsweise weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom WV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. § 2 Abs. 11 Satz 6 und Satz 7 bleibt unberührt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom Grundstückseigentümer nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 11 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der WV ist berechtigt, die

- Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der WV hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der WV dem Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der WV ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb der vom WV gesetzten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den WV befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser darf erst nach Vorlage einer Bescheinigung über eine erfolgreich durchgeführte Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986- 30 und DIN EN 1610 an den WV in Betrieb genommen werden. Den Termin für die Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer mindestens zwei Arbeitstage vorher mitzuteilen. Der WV hat das Recht, an der Dichtheitsprüfung teilzunehmen.
 - (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter ausgeschlossen sind. Der WV kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
 - (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WV. § 8 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen. Der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bedarf der Genehmigung des WV. Diese ist mit der Entwässerungsgenehmigung zu beantragen.
- (2) Der WV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (3) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. k, ist eine Vorbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

- (4) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (5) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind vom Grundstückseigentümer rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (6) Der WV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und dem WV schriftlich benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person hat der Grundstückseigentümer dem WV anzuzeigen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die nach dieser Satzung geltenden Einleitungswerte eingehalten werden und nach dieser Satzung von der Einleitung ausgenommene Stoffe nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der Grundstückseigentümer ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom WV eingesehen werden kann.
- (8) Die gesetzlichen Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (9) Sofern mit dem Abwasser entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der Grundstückseigentümer in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen gemäß der Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik und bei Bedarf entleert werden. Der WV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Abs. 1 bis Abs. 8 bleiben unberührt.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den WV nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den WV außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Schäden, die durch Rückstau entstehen, freizustellen.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der Grundstückseigentümer das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der WV vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne

diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der WV ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der WV berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Der WV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung übernimmt der WV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Soweit das Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der WV dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den WV festsetzen. Der WV ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des WV erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat die nach der DIN 1986 Teil 30 vorgesehenen Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Der WV kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15

Entwässerungsanzeige

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in diese bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Im Übrigen gelten für die Entwässerungsanzeige § 8 Abs. 2 bis Abs. 7 und § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 bis Abs. 6 entsprechend. Anzeige- und Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach anderen Vorschriften werden durch die Entwässerungsanzeige nicht berührt.

§ 16

Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. § 12 (Vorbehandlungsanlagen) gilt entsprechend.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom WV nicht entsorgt.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der Grundstückseigentümer den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

§ 17

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) § 14 gilt für abflusslose Sammelgruben entsprechend.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom WV oder durch von ihm Beauftragte entleert.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Er hat dem WV mindestens eine Woche vorher die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.
- (4) Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 18

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von dem WV oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem WV innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem WV die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen durch den WV oder von ihm Beauftragte.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (5) Der WV kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 19

Maßnahmen an zu einer öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen

Zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des WV oder mit Zustimmung des WV betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 20

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WV mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonstige gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung oder im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbe-

seitigung in eine Grundstücksentwässerungsanlage, so hat der Grundstückseigentümer dies dem WV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem WV mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WV die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21

Zutrittsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem WV und den von ihm Beauftragten zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Abwasseranfallstellen zu gewährleisten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem WV und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 22

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten ab dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 23

Befreiungen

- (1) Der WV kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem WV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat dem WV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkentrüben, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WV schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben oder von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet,
 - c) entgegen § 6 oder § 7 Abwasser oder Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt,

- e) entgegen § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - f) entgegen § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 15 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
 - j) entgegen § 16 Abs. 2 die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen behindert,
 - k) entgegen § 17 Abs. 2 und Abs. 3 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem WV Beauftragte vornehmen lässt,
 - l) entgegen § 18 Abs. 1 die Entleerung einer Kleinkläranlage selbst vornimmt oder durch nicht von dem WV Beauftragte vornehmen lässt,
 - m) entgegen § 19 zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
 - n) entgegen § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - o) entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 Beauftragten des WV nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort. Einer Entwässerungsanzeige nach dieser Satzung bedarf es nicht, soweit das Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder der in einer Kleinkläranlage anfallende Schlamm bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung durch den WV beseitigt wurde.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die betreffende öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 bzw. die Entwässerungsanzeige gemäß § 15 spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Verträge über die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung, welche zu von den bis zum 31.12.2022 geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichenden Bedingungen geschlossen und nicht zum 31.12.2022 beendet wurden, bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen. Bis zur Beendigung des jeweiligen Vertrages finden diese Satzung und die Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen auf den betroffenen Grundstückseigentümer keine Anwendung.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des WV über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.) i. d. F. vom 01.01.2022 sowie die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und das Preisblatt des WV für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 01.01.2022, soweit sie das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen betreffen, außer Kraft.

Peine, 16.09.2022

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

Anlage 2: Gemeinden, deren Gebiet in den Geltungsbereich der Abwassersatzung Niedersachsen fällt

Mitgliedsgemeinde (soweit keine Ortsteile angegeben sind, gilt die Satzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. Samtgemeinde)	Solidargebiet ja/nein
Gemeinde Algermissen	ja
Samtgemeinde Baddeckenstedt	nein
Flecken Delligsen	nein
Samtgemeinde Dransfeld	ja
Gemeinde Edemissen	ja
Stadt Elze	ja
Gemeinde Freden (Leine)	ja
Gemeinde Hohenhameln	ja
Gemeinde Holle	nein
Gemeinde Ilsede	nein
Stadt Langelsheim (Ortsteile Alt Wallmoden, Bodenstein, Hahausen, Lutter am Barenberge, Nauen, Neuwallmoden, Ostlutter)	ja
Gemeinde Söhlde	ja
Gemeinde Staufenberg	ja
Gemeinde Uetze	ja
Gemeinde Vechelde	nein

Anlage 3: Einleitungsbedingungen

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 / höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist (Bestimmung nach DIN 38409-H9 1980-07)	1 ml/l 0,5 Std. Absetzzeit
d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (Bestimmung nach DIN 38409 H 41. Der Grenzwert CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organischen Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484 H3 eine Konzentration von 3.500 mg/l nicht überschreitet.)	2.000 mg/l
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar über Abscheider für Leichtflüssigkeiten gem. DIN 1999 (DIN 38409 Teil 18)	50 mg/l
b) Kohlenwasserstoff gesamt, soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung erforderlich ist (gemäß DIN 38409 Teil 19)	20 mg/l
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra-Chlorethen, Dichlormethan 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl	0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise vermischt und biologisch abbaubar	5 g/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
d) Chrom 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1 mg/l
g) Nickel (Ni)	1 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

i) Selen (Se)	1 mg/l
j) Zink (Zn)	5 mg/l
k) Zinn (Sn)	0,5 mg/l
l) Kobalt (Co)	2 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium (Ba)	5,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N+NH ₃ -N) und Ammoniak	80 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
d) Fluorid (F)	50 mg/l
e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h) Sulfid (S)	2 mg/l
7. Organische Stoffe	
a) Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehrgefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986)	100 mg/l

Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwaltung der Abwasserabgabe fur das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersachsischen Ausfuhrungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AG-WVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geandert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersachsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geandert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geandert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geandert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausfuhrungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geandert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geandert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde uber die Ubertragung der Aufgabe der offentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbands Peine am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Verband walzt die Abwasserabgabe ab, die er fur
 - a) Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
 - b) Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersachsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierfur erhebt er nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Schmutzwasser
 - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden rechtmaig aufgebracht wird oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemae Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmastab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe fur Kleineinleitungen wird nach der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner berechnet. Mageblich ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstuck mit Hauptsitz gemeldeten Personen. Der Abgabensatz ergibt sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zustandigen Behorde.

- (2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

§ 3

Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig der Eigentümer des Grundstücks, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird, im Zeitpunkt der Einleitung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.
- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde als Einleiter bezeichnet wird.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde gegeben ist.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 30.01. für das vorhergehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflichten

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012

Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskosten-satzung Abwasser Niedersachsen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AG-WVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Versammlung des Wasserverbandes Peine (im Folgenden „WV“) am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden „Kosten“) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten

sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbeihilfe.

- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
 - (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
 - (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die an den WV gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits

mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Portokosten für Zustellungen und Nachnahmen,
 - b) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 - c) Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 - d) in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 - e) bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Kosten für Kopien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - i) Kosten der Ermittlung von Anschriften,
 - j) Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der die Kostenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Beauftragung des Wasserzweckverbandes Peine

Der WV kann den Wasserzweckverband Peine damit beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für Verwaltungskosten nach dieser Satzung zu ermitteln, die Verwaltungskosten zu berechnen, die Verwaltungskostenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Verwaltungskosten entgegenzunehmen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	10,00 €	60,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(5) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(6) Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(7) Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 6 oder Ziffer 7 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(8) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(9) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(10) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(11) Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	60,00 €	420,00 €
(12) Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (je 10 Minuten)	10,00 €	60,00 €
(13) Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(14) Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg (pauschal)	5,00 €	Je Seite plus 0,50 €
(15) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	40,00 €	Je Plan plus 7,50 €
(16) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(17) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (Je Stunde)	60,00 €	

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
